



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



- Wahlreferat -

Landratsamt • Postfach 1563 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

☎ (08821) 751-1 Telefax (08821) 751-382

Herrn
Christian Georg H u b e r
postalisch zur Zeit nicht erreichbar
E-Mail:



Sachbearbeiter/in:

Herr Nießner

Telefon-Durchwahl:

(08821) 751-312

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Bitte bei Antwort angeben
26-0002

Gebäude/Zimmer-Nr.:
C / 004

Datum
19.12.2007

Kommunalwahlen am 02.03.2008; hier: Kandidatur zur Wahl des Landrats

Sehr geehrter Herr Huber,

zu der von Ihnen übermittelten E-Mail vom 11.12.2007 teilen wir Ihnen folgende gesetzlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Einreichung eines Wahlvorschlags zur Wahl des Landrats mit:

1.) Aufstellungsversammlung (siehe Art. 29 GLKrWG, §§ 41, 42 GLKrWO)

Die Aufstellung einer sich bewerbenden Person zur Wahl des Landrats hat in einer zu diesem Zweck einberufenen Aufstellungsversammlung stattzufinden.
Die Einberufung der Aufstellungsversammlung hat schriftlich (z.B. durch öffentliche Ankündigung in der örtlichen Presse oder durch Einzelladung der Anhänger der Partei / Wählergruppe) mindestens drei Tage vor der Aufstellungsversammlung zu erfolgen.

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die den Ablauf der Versammlung dokumentiert. Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Der Niederschrift muss auch eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben (weiteres siehe § 42 GLKrWO).

2.) Wahlvorschlag (siehe Art. 24 ff. GLKrWG, § 43 GLKrWO)

Im Wahlvorschlag muss neben der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe die sich bewerbende Person mit Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, evtl. akademischer Grad und Wohnanschrift aufgeführt sein.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 wahlberechtigten Personen (die Personen müssen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wahlberechtigt sein) unterzeichnet sein, die ihrerseits weder sich bewerbende Personen sind, noch bereits einen anderen Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats unterzeichnet haben.

Hausadresse und Hauptgebäude

Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchsanschrift Kfz.- u. Führerscheinstelle

Partenkirchner Str. 52
82490 Farchant

Besuchszeiten:

Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Kfz.- u. Führerscheinstelle
zusätzlich Mi. bis 17.00 Uhr durchgehend

Bauamt: Nur donnerstags
8.00 - 17.00 Uhr
und im Übrigen nach Terminvereinbarung

Kreissparkasse Garmisch-Partenk.

Nr. 28001 (BLZ 703 500 00)
IBAN: DE8770350000000028001
SWIFT-BIC: BYLADEM1GAP

Postbank München

Nr. 292-802 (BLZ 700 100 80)

In jedem Wahlvorschlag soll ein Beauftragter und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben.

Da die PDS (für die sie antreten möchten) weder bei der letzten Landtagswahl, noch bei der letzten Europawahl in Bayern die erforderlichen 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und auch bei der letzten Bundestagswahl nicht mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen in Bayern erreichte, handelt es sich bei der PDS **um keinen privilegierten Wahlvorschlag**.

Maßgeblich sind dabei gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG die vom Landeswahlleiter bekannt gemachten Ergebnisse.

Zusätzlich zu den 10 Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind also weitere **340** Unterschriften auf sog. Unterstützungslisten erforderlich. Die Unterstützungslisten werden in den Gemeindeverwaltungen des Wahlkreises (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) ausgelegt. Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wahlberechtigt sind und die sich nicht bereits in eine andere Unterstützungsliste für die Landratswahl eingetragen haben.

Darüber hinaus müssen gemäß Art. 59 GLKrWG vorgeschriebene Erklärungen **persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform kann hier nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, die Übermittlung als Fax genügt ebenfalls nicht!

Sofern Sie weiterhin daran interessiert sind, einen gültigen Wahlvorschlag für die Wahl des Landrats im Landkreis Garmisch-Partenkirchen einzureichen, bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen im Original **bis spätestens 10.01.2008** vorzulegen:

- Niederschrift über die Aufstellungsversammlung zur Wahl des Landrats, versehen mit den notwendigen Unterschriften. Aus der Niederschrift müssen die in § 42 GLKrWO bezeichneten Angaben ersichtlich sein;
- Anwesenheitsliste über die Teilnehmer an der Aufstellungsversammlung;
- Wahlvorschlag für die Wahl zum Landrat mit mindestens 10 Unterschriften von im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wahlberechtigten Personen;
- Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person über die Aufnahme in den Wahlvorschlag;
- Wahlrechtsbescheinigungen für die Unterzeichner des Wahlvorschlags.

Mit freundlichen Grüßen

J u p p e
Landkreiswahlleiter

Von: Absender

An: Wahlleiter

Cc: 15 Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

Bcc:

Rund 160 Mitarbeiter/Dienststellen des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Thema: Re: Kommunalwahlen 2008

Datum: Mi., 19. Dez. 2007, 15:46

Anhang: HuberEsch1812.doc (84K)

Sie können nicht Anforderungen stellen, wenn Sie nicht einmal Ihr Schreiben (siehe Anlage) richtig adressieren. Bei Ihrem heute übersandten Schreiben gehen die wesentlichen Personenstandsdaten ab. Die Anschrift von Christian Georg Huber (*1976) lautet:

Christian Georg Huber

Haus-Nr. 25

Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe!

Sie können in bezug auf Christian Georg Huber nicht den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe unterschlagen und nicht über Scheinadressen (die gegen den Erbhof Haus-Nr. 25 illegal angelegt wurden), und zwar u.a.

Mühlstrasse 40, Eschenlohe und Rautstrasse 10, Eschenlohe - fehlgehende Zustellungen machen und dann behaupten, Christian Georg Huber sei postalisch nicht erreichbar!

Dazu sind Sie nicht berechtigt! Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Hans Georg Huber (*1942) vor Ort seine Mühlenrechte auch nutzen kann. Da der jetzige

Landrat gerade das Gegenteil bis heute gemacht hat und immer noch tut sowie gegen die Interessen des Werdenfeler Landes verstossen hat (und zwar zum Vorteil des Freistaats Bayern, der Stadt/Stadtwerke München und der E.ON AG), ist Herr Kühn für das Amt des Landrates des Landkreises Garmisch-Partenkirchen unter keinem Gesichtspunkt geeignet und sitzt null und nichtig im Amt.

Damit die Misstaende möglichst schnell abgestellt werden, hat sich Christian Georg Huber (*1976) über die Rechte des Haus-Nr. 25 entschlossen Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zu werden.

Wenn Sie davon ausgehen, dass Sie an Christian Georg Huber (*1976)

persönlich über die Adressierung Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor

Eschenlohe die gleichen von Ihnen heute übersandten Forderungen

(siehe Anlage) stellen können, dann schicken Sie das gleiche Schreiben nochmals mit der richtigen Adressierung! So hat Ihr Schreiben jedenfalls keine Rechtswirksamkeit und die von Ihnen aufgestellten Forderungen sind unrechtmässig.

Auf der bisherigen Grundlage ist Christian Georg Huber (*1976) schon allein über die Rechte des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe als privilegierter Kandidat für die Wahl am 02.03.2008 zum Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen aufzustellen, ohne dass Sie irgendwelche Bedingungen stellen können.

Auch faellt auf, dass die CSU seit 1962 (Verstoss gegen die URNr. 579 vom

02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen durch die URNr.

1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen)

ununterbrochen den Ministerpraesidenten stellt, illegal die Rechte der Mühle vor Eschenlohe seit 1958 beansprucht und jetzt daher kommt und den Berechtigten des

Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (dies ist nicht der Erbhof der CSU und seiner Handlanger, sondern der von Hans Georg Huber: *1942) Bedingungen vorschreibt, wie sie ihre Rechte zu nutzen haben! Dies ist rechtswidrig und null und nichtig.

Wenn Sie unter diesen Voraussetzungen die Wahl am 02.03.2008 im Werdenfeler Land planen und durchführen, so ist diese Wahl vollkommen null und nichtig, zum Scheitern verurteilt und jederzeit rückwirkend aufhebbar.

-----Ursprüngliche Mitteilung-----

Von: *Wahlleiter*

An: *Adressat*

Cc: *Mitarbeiter des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen*

Verschickt: Mi., 19. Dez. 2007, 14:52

Thema: Kommunalwahlen 2008

Sehr geehrter Herr Huber,

Ich darf Sie bitten, das beigefügte Schreiben zur Kenntnis zu nehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

<<HuberEsch1812.doc>>

Mit freundlichen Grüßen

Florian Juppe

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

-Leiter der Abteilung 2-

Kommunales und Soziales

Wahlleiter des Landkreises

Olympiastr. 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

08821/751-314

E-mail-Adresse des Wahlleiters